



Ergänzung zur Beschlussvorlage OGU/2025/0037

für die nächste Sitzung der

- Verbandsgemeinde Vallendar
- Stadt Vallendar
- OG Niederwerth
- OG Urbar
- OG Weitersburg

Gremium:	Sitzungsdatum:				
Ortsgemeinderat	17.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Beschlussvorschlag laut Beschlussvorlage

Geänderter Beschlussvorschlag

Betreff: Anfragen aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 19.11.2025:

1. In einer der Ratssitzung vorgelagerten Informationsveranstaltung mit Frau Zinndorf von der ADD teilte diese mit, dass die Kosten für die Betreuende Grundschule gedrittelt werden.

1/3 Kreis, 1/3 Träger, 1/3 Elternanteil

Die Gemeinde Urbar als Träger übernimmt derzeit 41,52 % der Kosten. Den Rest tragen die Eltern.

Die Gemeinde Urbar bittet um Klärung des Sachverhaltes!

2. Darüber hinaus wurde der Gemeinde immer gesagt, dass sie mindestens 10% der Kosten für die Betreuende Grundschule tragen müsste.

Auch dieses widerspricht der Aussage gem. Punkt 1.

Wir bitten um Aufklärung, wo diese Aussage herkommt und gesetzlich niedergelegt ist!

Erläuterungen:

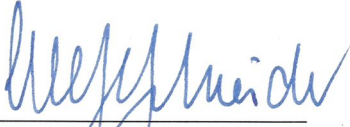
Zu Frage 1: Hierzu wird auf die beigefügte Stellungnahme von Frau Zinndorf (ADD) verwiesen, mit der die getätigte Aussage revidiert wird.

Zu Frage 2: Hier wird auf die ebenfalls beigefügten „Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ verwiesen. Unter 9.1. sind hier die festen Zuschussbeträge des Landes aufgeführt.

Punkt 9.3 regelt, dass der Träger Elternbeiträge erheben kann. Hier wird ebenfalls ein „angemessener Eigenanteil“ des Trägers vorausgesetzt.

Diese Formulierung lässt dem Träger einen gewissen Spielraum. Als „angemessener Eigenanteil“ wird hier analog der Regelung im Bereich Kindertagesstätten ein Anteil von 10% der Personalkosten angesetzt.

Die Anfrage wird ausnahmsweise in Form einer Ergänzung zur Beschlussvorlage beantwortet, um dem Ortsgemeinderat die Möglichkeit zu geben, über die Höhe der Elternbeiträge noch in dieser Sitzung zu beschließen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Vallendar

Knopp, Dirk

Von: Zinndorf, Alexandra (ADD) <Alexandra.Zinndorf@add.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 09:47
An: Knopp, Dirk
Betreff: BGS

Sehr geehrter Herr Knopp,

bezüglich Ihrer telefonischen Rückfrage möchte ich Ihnen folgende Auskunft geben. Die Aussage, dass die Finanzierung der BGS einer Drittelregelung unterliegt (1/3 Eltern, 1/3 Zuschüsse, 1/3 Träger) kann so nicht generell getroffen werden. Ich habe mit Herrn Hofmann von der Stadt Koblenz telefoniert. In der Stadt Koblenz ist es tatsächlich so, dass dieser Ansatz an den Schulen, die eine zweistündige Betreuung pro Tag anbieten, ungefähr zutrifft. Es ist aber natürlich davon abhängig, wie die Betreuungskräfte „eingekauft“ werden.

Tatsächlich richtet sich der Zuschuss nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der Gruppen. Der Anteil des Trägers und der Anteil der Eltern wird durch den Träger bestimmt. Hierbei sind die regulären Gremien zu beteiligen.

Im Schuljahr 2025/26 gab es folgende Zuschüsse:

Für bis zu 8 Stunden Betreuungsangebote (z.B. nur Frühbetreuung jeden Morgen): 1534, - € / Gruppe

Für 8 – 12 Stunden (z.B. jeden Mittag von 12 – 14 Uhr ein Betreuungsangebot): 1790, - € / Gruppe

>12 Stunden (Frühbetreuung und Betreuung am Mittag oder Nachmittag): 2046, - € / Gruppe

Dabei besteht eine Gruppe aus mindestens 8 Kinder und kann in der Regel ab 21 (bzw. 41) Kindern geteilt werden (Achtung bei Fachpersonal erst ab dem 26. Kind).

Bei mehreren Gruppen ist die Voraussetzung des Zuschusses, dass sie zeitgleich von unterschiedlichem Personal betreut werden. Wenn die Betreuung morgens von 07.00 Uhr bis 8.00 Uhr beginnt und um 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ebenfalls eine Betreuung angeboten wird, sind dies nicht zwei Gruppen, sondern eine Gruppe mit einer Betreuungszeit von 2 Stunden am Tag.

Es tut mir leid, wenn ich durch meine unbedachte Aussage für Unruhe gesorgt habe. Wenn Sie möchten, können Sie diese Mail ebenfalls an Herrn Ackermann weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Alexandra Zinndorf

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Schulaufsicht
Referat 33- Grundschulen
Ferdinand- Sauerbruch- Straße 17
56073 Koblenz

Tel.: 0261 20546 13441
E-Mail: alexandra.zinndorf@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Wichtiger Hinweis:

Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 1. August 2014 (9413 B – 51 134/31 (1))

Bezug: Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 23. November 2001 (GAmtsbl. 2002 S. 5)

1 Art des Angebotes

In den Grundschulen des Landes können bei Bedarf unterrichtsergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden. Das Angebot ist freiwillig.

2 Träger

- 2.1 Das Betreuungsangebot kann vom Schulträger, einer Kommune, einem Elternverein oder einem freien Träger eingerichtet werden.
- 2.2 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- 2.3 Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt; dieses ist zwischen Träger und Betreuungskräften einzelvertraglich zu vereinbaren.

3 Betreuungsdauer

- 3.1 Ein Betreuungsangebot soll für mindestens ein Schuljahr eingerichtet werden.
- 3.2 Die Betreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt.
- 3.3 Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem erhobenen Bedarf, den Unterrichtszeiten der Schule und dem Schülertransport. Sie kann vor und nach dem Unterricht eingerichtet werden.
- 3.4 Ein besonderes Augenmerk ist auf den Betreuungsbedarf an Freitagnachmittagen zu richten, vor allem als Ergänzung eines Ganztagschulangebotes.

4 Betreuungskräfte

- 4.1 Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche, gesundheitliche Eignung). Die Betreuung soll geeigneten, in der Beschäftigung mit Kindern erfahrenen Erwachsenen übertragen werden. Die Betreuungskräfte

haben vor der Übertragung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.2 Die Auswahl der Betreuungskräfte obliegt dem Träger.

5 Raumbedarf

Jeder Betreuungsgruppe soll ein geeigneter, kindgemäß eingerichteter Raum in der Schule oder im schulnahen Bereich zur Verfügung stehen. Für Spielmöglichkeiten im Außengelände ohne Beeinträchtigung von Klassen, die noch Unterricht haben, soll gesorgt werden.

6 Aufnahme und Gruppengröße

6.1 Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Schule offen. Die Teilnahme ist in der Betreuungsordnung geregelt.

6.2 Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt 8 Kinder. Die Gruppengröße soll bei Fachkräften 25, bei anderen Betreuungskräften 20 Kinder nicht übersteigen.

7 Organisation

7.1 Für die Koordinierungsaufgaben erhält die Schule für bis zu zwei Betreuungsgruppen eine halbe Anrechnungsstunde, bei mehr als zwei Gruppen eine Anrechnungsstunde.

7.2 Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulleiterbeirat ist anzuhören.

7.3 Werden für die Kinder, die an der Betreuungsmaßnahme teilnehmen, Änderungen beim Schülertransport erforderlich, so ist das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung herzustellen.

7.4 Es wird empfohlen, für eine Gruppe zwei Betreuungskräfte vorzusehen, damit im Verhinderungsfall (z. B. Krankheitsfall) kurzfristig eine Vertretung sichergestellt ist. Lehrkräfte sind in der Regel nicht zur Aufsichtsführung in Betreuungsangeboten verpflichtet. Das Nähere ist in einer Betreuungsordnung zu regeln.

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Der Träger des Betreuungsangebotes trägt die Personal- und Sachkosten.

8.2 Die Betreuungszeit kann stundenweise vergütet werden. Dabei sind die Regelungen zum Mindestlohn (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) zu beachten. Die Vergütung soll auf der Grundlage der in den Schulwochen monatlich geleisteten Zeitstunden berechnet werden. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sind zu beachten.

8.3 Betreuungskräfte kommunaler Träger unterliegen dem TVöD.

9 Finanzierung

- 9.1 Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss je nach der wöchentlichen Dauer der Betreuung von
- in der Regel 1.534 € bei bis zu 8 Betreuungsstunden (Zeitstunden)
 - in der Regel 1.790 € bei 8 bis 12 Betreuungsstunden
 - in der Regel 2.046 € bei über 12 Betreuungsstunden.
- 9.2 Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Eine Beendigung des Angebotes während des Schuljahres muss der Schulaufsicht angezeigt werden. Dies kann eine anteilige Kürzung des Landeszuschusses zur Folge haben.
- 9.3 Der Träger kann Elternbeiträge erheben. Er soll dabei soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Es wird ein angemessener Eigenanteil des Trägers vorausgesetzt. Elternbeiträge und Landeszuschuss dürfen in Summe die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Räume für das Betreuungsangebot sind im Rahmen der Schulbaurichtlinien zuschussfähig.

10 Antragsstellung

- 10.1 Die Schulbehörde berät die Träger und die Schulen bei der Vorbereitung des Betreuungsangebotes und der Antragsstellung.
- 10.2 Der Träger legt der Schulbehörde den Erstantrag auf Einrichtung eines Betreuungsangebotes oder den Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsangebotes spätestens bis acht Wochen vor den Sommerferien vor. Die Antragsformulare sind bei den Schulen erhältlich.
- 10.3 Die Schulbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung des Betreuungsangebotes und die Gewährung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsmittel. Insbesondere bei Betreuungsangeboten, die von Elternvereinen getragen werden, hat sie einen Ermessensspielraum bei der Zuschusshöhe.
- 10.4 Nach der Ersteinrichtung des Betreuungsangebotes erstellt der Träger zusammen mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat eine Betreuungsordnung.

11 In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Die im Bezug genannte Bekanntmachung ist nicht mehr anzuwenden.